

WV
Döllinger
14038

Humanität und Kultur.

~~~~~  
Rede.

des

Rector Magnificus Dr. Schegg

beim

Stiftungsfeste der k. Ludwig-Maximilians-Universität

am 26. Juni 1882.

---

Leipzig.

Druck des Literarischen Instituts von Dr. W. Guttler.

17038



416 106 453 700 18



# Humanität und Kultur.

---

## Rede

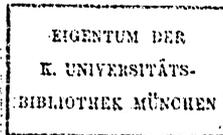
des

Rector Magnificus **Dr. Schegg**

beim

Stiftungsfeste der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität

am 26. Juni 1882.



**Zugbuch.**

Druck des Literarischen Instituts von Dr. W. Guttler.

EIGENTUM DER  
K. UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK MÜNCHEN

EIGENTUM DER  
K. UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK MÜNCHEN

### Godhanschuliche Versammlung!

Im Hinblick auf die außerordentliche Frequenz, welche unsere Ludovico-Maximiliana zu einer Weltuniversität erhoben hat, feiert sie mit gerechtem Stolze den 411. Jahrestag ihrer Stiftung. — Doch nicht allein dieser; inmitten Schwankungen und Zufällen unterworfenen Vorzug, der periodischen Fluth und Ebbe vergleichbar, ist es, was die Mitglieder, die Freunde und Gönner dieser Körperschaft mit innerster Befriedigung erfüllen darf, sondern auch, und noch viel mehr, daß sie in gefährdrohenden Krisen, treu ihrer hohen Aufgabe, eine Palladia arx, eine feste Burg des idealen Strebens geblieben ist, eine Dolmetscherin und Hüterin der Menschenwürde, eine Führerin zur Humanität.

Man möchte allerdings auf den Gedanken gerathen, die materiellen Interessen der Gegenwart, in gewaltigem Wettkampfe sich drängender Ausstellungen dem Ziele einer Alle umfassenden Glückseligkeit entgeneidend, hätten den langsamen Gang des abstrakten Lehrens vom Katheder herab, überholt, aber die unzähligen Existenzen, welche in dieser Strömung vor unsern Augen untergehen, sind eine Mahnung, daß die Universitäten jetzt mehr als je an den Principien des allgemein menschlich Guten festhalten, zu ihnen, wo sie verlassen worden wären, zurückführen müssen. Der Schein humaner Bestrebungen ist der gefährlichste Feind der Humanität selbst.

Die Krisen des 18. Jahrhunderts, so blutig und grauen-  
erregend sie waren, hatten zunächst einen acuten und lokalen  
Charakter; in unserm socialen Leben aber tragen die Krankheits-  
stoffe bereits Merkmale epidemischer Natur und chronischer Fixirung  
an sich, da selbst die berufene Vertreterin der conservativen Ele-  
mente, die Aristokratie der Intelligenz, des Besitzes und der Macht  
da und dort angefangen hat, von der göttlichen Tafel der zehn Ge-  
bote, dieser unveräußerlichen Charta magna der Humanität, gleich  
einer zertrümmerten Steinschrift nur mehr einzelnen Fragmenten  
Geltung zu lassen, jenen, die sich auf Leben und Eigenthum be-  
ziehen, und die damit — auch dem Starrsten Egoismus dienstbar  
gemacht werden können. Denn Humanität und Kultur sind, wie  
Gerechtigkeit und Recht, keine congruenten Größen. Die Geschichte  
lehrt, daß höchstes Recht Gewaltthätigkeiten, höchste Kultur Un-  
menschlichkeiten nicht verhinderte. Humanität ist so wenig von  
hoch entwickelter Kultur abhängig, als Gesundheit von vollendet  
schöner Körpergestalt. Beide sind das Ergebniß der recht geleiteten,  
nicht durch zerstörende Einflüsse von außen gehinderten Entwicklung  
der Anlage unserer Natur zur Bildung eines harmonischen Ganzen,  
jene für die Gesamtheit, diese für das Individuum bestimmt.

Ferne sei mir, die Humanitätshöhe unserer Tage an der  
Skala der Feld- oder Börsenschlachten, der Gerichts- oder Fabrik-  
fälle, der mystères in den Palästen, oder der misères in den  
Hütten abzuzählen; geziemender für diese Stätte ist, das be-  
trachtende Auge einem Bilde aus alter Zeit zuzuwenden, einer  
Kultur, die sich aus dem Reime der zehn Gebote im israelitischen  
Leben zur Knospe, im christlichen zur Blume der Humanität  
entfaltet hat.

Auf dem Grunde der zehn Gebote erhob sich der reichgegliederte  
Bau des mosaischen Gesetzes ohne künstliche Einfügung fremdartiger

Elemente und störender Bestandtheile. Von ihm gilt, was Macaulay nicht ohne Selbstgefühl einen ganz einzig dastehenden Vorzug der englischen Verfassung nennt, daß ihre Ausgestaltung im Laufe von sechs Jahrhunderten, wie immer durchgreifend, das Werk der Entwicklung, nicht eines Niederreißen und neu Aufbauens gewesen sei. Mit größerem Rechte waren die Rabbinen von einem so entschieden einheitlichen Charakter ihres Gesetzes überzeugt, daß sie sagten: 613 Gebote sind dem Moses geoffenbart worden; doch konnte sie David in 11 zusammenfassen (Ps. 15), Jesaias in 6 (33, 15), Michäas in 3, Habakuk in das Eine: Der Gerechte wird leben aus dem Glauben.

Wegen dieser keimartigen Ausgestaltung bedurfte das mosaische Gesetz einer sowohl politischen als socialen Abschließung. Die sich entfaltende Enzyklopedie kann des Schutzes der Deckblätter nicht entbehren. Die politische Abgrenzung des Gesetzes bestand in seiner ausschließlichen Bestimmung für Ein Volk und in der Wahl Palästinas zu seinem Besitztume; die sociale in der Isolirung Israels von den übrigen Völkern. Die Ceremonialgebote bildeten eine Dornenhecke um den Einzelnen, die geographische Lage des Landes einen Wall um die Gesamtheit. Das Land der Verheißung war einem befestigten Lager vergleichbar, in Mitte hochentwickelter, aber dem israelitischen Geiste fremdartiger Kulturen. Die ganz singuläre Weltstellung Palästinas — von einer unentwickelten Meeresküste im Westen, von der wasserlosen sinaitischen Halbinsel mit tropischer Hitze im Süden, vom tiefen Jordanspalte und dem gefürchteten todten Meere im Osten, vom schneebedeckten Libanon im Norden gleichsam eingemauert, aber doch durch Verkehrsthore dem großen Organismus der alten Handelswelt einverleibt und von einer physischen Beschaffenheit, die mit allen Erzeugnissen der glücklichen Mittelmeerzone ausgestattet war — dies

bildete den elementaren Grund, auf dem die herrlichste Frucht der Humanität reifte.

Zwischen der patriarchalischen und christlichen Gottesführung in der Mitte stehend und mit beiden zusammenhängend, enthielt das mosaische Gesetz Elemente, welche den Einzelnen auf eine hohe Stufe sittlicher Vollkommenheit erhoben, ohne für sich selbst eine universale Bestimmung zu haben. Hafteten ihm darum manche Einengungen des geistigen Lebens an; — ihre Mängel verschwanden vor der daraus hervorgehenden Segensfülle.

Der glänzendste, alles überragende Vorzug der mosaischen Institution lag, möchte ich sagen, weniger in der monotheistischen Lehre an und für sich, als in der Art, wie sie positiv im Gebote der Liebe Gottes und negativ in der Abwehr jedweden Aberglaubens zu Tage trat. So spricht Moses zu seinem Volke: Und nun, Israel; was verlangt der Herr, dein Gott von dir, als daß du ihn fürchtest und liebest mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Vermögen. Die altrabbinische Schule fragte, was denn neben Herz und Seele noch „mit deinem ganzen Vermögen“ bedeute? Und sie antwortete: Das Herz bezeichne unser Sinnen und Denken, welches ganz auf Gott gerichtet sei; die Seele unser Leben, welches wir für Gott bereitwillig hingeben; das „Vermögen“ unser Hab und Gut; denn es gebe Menschen, die mehr am Gelde, als selbst am Leben hängen. Die heiligen Geschichtsbücher zeigen uns den frommen Israeliten in einem viel innigeren Verhältnisse zu Gott, als wir uns vorzustellen gewohnt sind. Wer kann ungerührt bleiben, wenn er liest, wie David jenen Psalm, der das Ergebniß all seiner Lebenserfahrungen in Ein Loblied zusammenfaßt, mit dem Ausrufe beginnt: Wie herzlich lieb' ich dich, Gott, meine Stärke (17, 1)! oder, wenn er von Todesgefahren umringt, betet: Das weiß ich, Gott ist mein (55, 10).

Eine solche Liebe treibt die Furcht aus; aber nicht die Ehrfurcht. Liebe und Ehrfurcht sind unzertrennlich mit einander verbunden. Wenn Gatten nicht vor einander eine heilige Ehrfurcht haben, was unterscheidet dann ihre Liebe von jenem Zuge, dem die Thiere folgen? Die Ehrfurcht zeigt sich im Kleinen, die Liebe im Großen. Es ist daher in meinen Augen nicht kleinlich, wenn Maimonides, der Aristoteles des Judenthums im Mittelalter, sagt: Der Namen Gottes sind sieben. Wer immer auch nur einen Buchstaben dieser Namen aus einer Schrift tilgt, verlegt die Ehrfurcht vor seinem Gotte.

Ein wesentliches Complement zum Gebote der Liebe und Ehrfurcht bildet das Verbot abergläubischer Uebungen. Haltet nicht, heißt es im Gesetze, auf Ahnungen und Zeiten und Stunden (3 Mos. 19, 26). Nicht werde in eurer Mitte gefunden ein Wahrsager oder Schwarzkünstler, ein Zeichendeuter oder Zauberer, ein Knotenbänder, ein Gespenster- oder Todtenbeschwörer (4 Mos. 18, 10), daß ihr nicht eurer Reinheit beraubt werdet. Seid ungetheilt mit dem Herrn eurem Gott (5 Mos. 18, 13).

Daran schließen sich die eindringlichsten Warnungen der Mischna: Sage nicht, ich hörte einen Raben schreien; ein Hirsch hat meinen Weg gekreuzt; ich sah eine Schlange zu meiner Linken. Knüpfe keine Ahnungen an Doostage. Wenn dein Leben in Gefahr ist, lehrt Maimonides, und jemand verspricht dir Heilung durch den Gebrauch eines abgöttischen Mittels, so mußt du den Tod einem solchen Leben vorziehen. Mit besonderem Nachdrucke wendet sich noch das Gesetz gegen die Astrologie. Die Völker, welche du vertreiben wirst, redet Moses zu Israel, thun dieses, dir aber hat es der Herr dein Gott nicht gestattet (5 M. 18, 14). Der vielleicht älteste Dichter des israelitischen Volkes läßt Job sprechen:

Wenn ich das Licht beschaute, weil es glänzte, und den

Mond, den prachtvoll wandelnden, und sich bethörte insgeheim mein Herz: dies wäre strafbar Unrecht, und ich hätte Gott verleugnet in der Höhe (36, 26—28).

Zimmer und immer wiederholen die hl. Bücher ihren Protest mit den Worten: en mazzil — es ist kein Helfer außer Gott.

Ein talmudischer Spruch sagt: Von 10 Maß Zaubereien fielen 9 auf Aegypten.

Aber nicht bloß das hamitische Alterthum, auch die römische und griechische Kultur war dem Zauber und Aberglauben verfallen. Bis in die spätesten Zeiten herab erhielten sich abergläubische Gebräuche und Zauberversuche. Schon die vielen Bezeichnungen der Wahrsagemittel als Hydro-, Oino-, Kapno-, Libano-, Kry-stallo-, Klero-, Psepho-, Esoptro-, Rapso-, Alphito-, Kritho-, Pego-, Koskino-, Dactilio-Mantie u. s. w. zeugen dafür. Es geschahen dabei Grausamkeiten, die das Herz im Leib erstarren machen. Freunde der Horazischen Muse kennen den schaurigen Inhalt der fünften Epode gegen die Zauberin Candidia.

Das spiritistische Treiben in unsern Tagen scheint dem Warnrufe: en mazzil — kein Helfer ist außer Gott, eine neue Bedeutung zu geben. Jede abergläubische Uebung beruht auf der Selbstsucht; die Selbstsucht ist unvereinbar mit der Humanität als dem allgemein menschlich Guten.

Das Fundament des socialen Lebens bildet die Ehe. Man nennt sie mit Unrecht den Gradmesser der Kultur, mit Recht dagegen den der Humanität. Kant, Fichte, Trendelenburg, Burdach nennen die Ehe eine unauflöslliche Verbindung, eine Ordnung, welche über dem Belieben des Einzelnen stehe. Zu dieser freilich nur theoretisch festgehaltenen Höhe der Naturphilosophie konnte sich das alte Gesetz nicht erheben. Es gestattete Polygamie und Ehescheidung, wenn auch mit Widerstreben. Der Grund davon lag theils in dem

Verlangen nach Erhaltung der Familie und nach Kräftigung ihres Ansehens, das mit der Zahl der Kinder wuchs, theils in der niedrigeren Stellung, welche das Weib im Alterthume einnahm.

Unter den muhammedanischen Mystikern herrscht ein großer Streit, ob das Weib eine unsterbliche Seele habe. Darüber sind sie einig, daß keine ins Paradies eingehe. Der Jude betet noch heute täglich am Morgen: Gepriesen seist du, Ewiger, unser Gott, König des Weltalls, daß du mich nicht als Weib erschaffen hast. Die Frau demüthiger, aber doch dankjagend: Ich preise dich, daß du mich nach deinem Wohlgefallen geschaffen hast. (Gebete der Israeliten. Wien. 1869. S. 61.) Trotzdem war den Israeliten die Ehe ein heiliger Stand schon deshalb, weil sie auf göttlicher Einsetzung beruhte, die Eva aus der Seite Adams genommen und ihm als Gehilfin und Lebensgefährtin zugeführt wurde. Die Monogamie insbesondere galt ihm als das Ideal des ehelichen Zusammenlebens, weil sie das Abbild der Vereinigung Gottes mit dem Volke war. „Ich verlobe mich dir, spricht der Herr bei Hosea, auf ewig: ich verlobe mich dir durch Recht und Gerechtigkeit, mit Liebe und Huld (2,21).“ Wem seine erste Frau stirbt, sagt ein altjüdisches Sprichwort, der gleicht einem Manne, in dessen Tagen der Tempel zerstört wurde. Einen größern Schmerz aber kennt der Israelite nicht, als den über die Zerstörung des Tempels. Ihr alle, die ihr vorübergeht, sehet, ob ein Schmerz dem meinen gleiche, ist der Refrain der Klage der Tochter Sion. Und ein anderer Spruch lautet: Der Tempel vergießt Thränen, wenn der Mann sich von seinem Weibe scheidet.

In einem bemerkenswerthen Kontraste zu dieser Anschauung von der Heiligkeit des Ehebundes stand das feingebildete Volk der Hellenen. Bei ihnen war die Ehe kaum mehr als ein Staatsbedürfniß. Mehrere Brüder konnten sich in Eine Frau theilen,

der ältere Ehemann sich einen jüngeren beigegeben, zeitweilig jeder seine Rechte an einen Dritten abtreten. Der Staat kümmerte sich darum etwa so, wie man jetzt von Staatswegen für Züchtung einer edlen Rasse von Pferden und Rindern Sorge trägt. Der spartanische König Archidamus wurde von den Ephoren bestraft, weil er eine zu kleine Frau genommen hatte. In Athen führten die Frauen ein abgeschlossenes, einsames, unbeachtetes Leben, während die Hetären oft im größten Ansehen standen.

Das mosaische Gesetz überwachte das Geschlechtsleben mit einer heilsamen Strenge. Jede Abweichung vom Wege der Natur wurde unerbittlich mit dem Tode bestraft — ein Lichtbild, dem ich nicht den furchtbaren Schatten der griechischen Knabenliebe und die sittlichen Gräuelp der römischen Kaiserzeit entgegenhalten will. Aber auch innerhalb der Monogamie hatte das Gesetz weise Schranken gezogen. Ehen zwischen Blutsverwandten des ersten und zweiten Grades waren untersagt; eine Entlassene, die sich wieder vermählt hatte, konnte zu ihrem ersten Manne nicht mehr zurückkehren; den Priestern war eine Gefallene oder Geschiedene, dem Hohepriester eine Witwe nicht gestattet. Im mosaischen Königsstatute heißt es: Er soll sich nicht viele Pferde halten und sich nicht viele Weiber nehmen und Gold und Silber nicht aufhäufen, daß er sich nicht über seine Brüder erhebe, und daß er nicht abweiche vom Gesetze rechts oder links (5 Mos. 17, 16). Die socialen Verhältnisse im Oriente waren von jeher so gestaltet, daß Polygamie nur den fürstlichen Personen möglich war; beim israelitischen Volke schon deshalb, weil es da fast keinen Großgrundbesitz gab, und einer Nebenfrau, auch aus der Zahl der Sklavinnen, Vorrechte gesichert waren, welche Ausschreitungen viel kräftiger als unsere modernen Gesetze verhinderten.

Man hört wohl oft, daß es altisraelitische Sitte war, die

Frau dem Vater abzukaufen. Daran ist etwa so viel Wahrheit, als wenn man heut zu Tage sagt: Die Ehen werden im Himmel geschlossen. Der Vater konnte seine Tochter verloben, auch wenn sie noch ein Kind war; er konnte den Heirathscontract im voraus machen, zu dem ein sogenannter Kaufpreis (Mohar) von in der Regel 50 Silberschefel, d. i. 130 Mark, gehörte. Wenn aber das Mädchen, zur Volljährigkeit gelangt, die Erklärung gab: Ich kann mit diesem Manne nicht zusammenleben, so war jeder Vertrag null und nichtig.

Als eine weitere Härte gegen die Frau wird die Entlassung angesehen, weil sie ganz in der Willkür des Mannes gelegen wäre. Theoretisch mochte es so scheinen, in der Praxis aber nahm sich die Sache selbst ganz anders aus. Das Gesetz bezeichnet nämlich die Fälle, in denen der Mann seine Frau nicht entlassen konnte, wenn er auch wollte, jene, in welchen er sie entlassen mußte, wenn er auch nicht wollte, dagegen keinen, in welchem er sie entlassen durfte, wenn auch ein Fall nur beispielsweise aufgeführt wäre, und es knüpfte die Entlassung selbst an Bedingungen und Umständlichkeiten, die nur geeignet waren, davon abzuschrecken. Darum sagt der weise Ben Sirach in einem uns aramäisch erhaltenen, drastischen Spruche: Mache den Knochen, der dir zugefallen ist. Neben dem Lobe der guten Frau fehlt es in der Spruchsammlung nicht an Klagen über „Hausdrachen“, wie wir sagen würden, nie aber wird von einer Entlassung gesprochen. Sollte die Auflösung der Ehe durch Entlassung geschehen, so mußte das Brautgeschenk sammt dem Heirathsgute und den eingebrachten Nutzungsgütern herausgegeben, die Scheidung schriftlich ausgestellt, von zwei Zeugen unterschrieben und vom Weibe angenommen werden. Erst wenn sie mit dem Scheidebrieife in der Hand das Haus verlassen hatte, wurde der Akt rechtskräftig. Da die Rabbinen

der Entlassung abgeneigt waren, umgaben sie dieselbe außerdem noch mit Förmlichkeiten, daß Wochen darüber hingingen und dem Manne Zeit zum Nachdenken blieb.

Aus der Bestimmung des Volkes Israel, die Gott in den Worten ausdrückte: Ihr sollt mir sein ein heiliges Volk, ergab sich eine Werthschätzung des menschlichen Lebens und des Individuums, von der griechische und römische Kultur keine Ahnung hatte. Diese erhabene Idee von einem heiligen Volke Gottes wirkte veredelnd auf alle socialen Verhältnisse, insbesondere der Eltern zu den Kindern und der Herren zu den Untergebenen. Es wird uns nicht befremden, daß von Tödtung oder Aussetzung der Neugeborenen da keine Spur gefunden wird, wo jedes Kind als ein Geschenk Gottes angesehen wird, und daß aus demselben Grunde von einer unbeschränkten väterlichen Gewalt nie die Rede war. Dies zeigte sich schon darin, daß ein Kind nicht enterbt werden konnte.

Waren nach dem Gesetze nur Söhne erbfähig, so wurde nach älterem, vormosaischem Gewohnheitsrechte so viel von der Erbschaft ausgeschieden, als für die Witwe und die Töchter bis zu ihrer Volljährigkeit nothwendig schien, und sie wurden außerdem unter den besonderen Schutz Gottes gestellt. Zu den zwölf schwersten Verfluchungen, auf die das Volk feierlich mit Amen antworten mußte, gehörte: Verflucht sei, wer beugt das Recht der Waise und der Witwe. Als man Solon befragte, warum er auf Elternmord keine Strafe gesetzt habe, gab er zur Antwort: Weil ich glaubte, ein solches Verbrechen komme nicht vor. In gleicher Weise mochte Moses auf den Vorhalt, warum er Waise und Witwe nicht durch ein Gesetz in Obhut genommen habe, zur Antwort geben: Vater der Waisen und Sachwalter der Witwen ist Gott in seinem Heiligthume (P s. 68, 6).

In Sparta verfiel das Kind schon bei seinem Eintritt in das Dasein dem Staate. War es schwach oder fehlerhaft gebildet, so mußte es ausgeſetzt werden. In Athen hatte der Vater unbeschränkte Gewalt, es zu tödten oder auszuſetzen. Mädchen selbst begüterter Eltern wurden ausgeſetzt. Bei den Römern erstreckte sich dieses barbarische Recht nach den XII Tafeln nicht bloß auf das neugeborene, sondern auch das schon herangewachsene Kind. In gleicher Weise lag es in der Macht des Vaters, seine Kinder zu enterben, nur daß er sie namentlich aufführen und die Gründe dafür angeben mußte. Es ist charakteristisch, wie die höchst gebildeten Männer des augustäischen Zeitalters darüber urtheilen. Cicero (de orat. I, 44) sagt: Das Werk der XII Tafeln für sich allein . . . gilt mir mehr als alle Bücherſammlungen der Philoſophen.

Bei der Rückkehr der Juden aus dem babylonischen Exile betrug die Geſamtheit der Heimkehrenden 42,360 Männer und 7337 Knechte und Mägde, wornach je 6 Freie und Ein Leibeigener gezählt wurden. Dies ist eine ganz verschwindende Zahl gegen die Sklaven in andern Ländern. Ihrer waren im kleinen Attika 400,000, in Korinth 460,000, in Megina 470,000, so daß umgekehrt auf Einen freien Mann 6 Sklaven in Rechnung kamen. Viele zählten ihre Sklaven nach Hunderten. Nikias beschäftigte in seinen Bergwerken 1000 Sklaven. Plinius berichtet, daß ein gewisser Cäcilius Claudius Nidor 4116 Sklaven hinterlassen habe. Wenn nun auch die Israeliten vor dem Exile mehrere Sklaven hatten, so war ihre Zahl doch immer eine sehr beschränkte, weil die Familienbesitze streng genommen unveräußerlich waren. Darin lag durch die gleichmäßigere Theilung der Arbeit das beste Schutzmittel vor einem drückenden Mißverhältniß zwischen Reich und Arm, Herr und Knecht. Schon um dessenwillen läßt sich mit dem

socialen Leben des altisraelitischen Volkes nach dieser Seite hin das der übrigen alten Kulturvölker in keinen Vergleich bringen. Diese waren, ohne Ausnahme Alle, genöthigt, ihre Sklaven durch unerbittliche Härte in stets gleicher Furcht zu halten.

Als unter dem Kaiser Nero der Stadtpräfekt Pedanius Secundus von einem seiner Sklaven ermordet wurde, sollte nach altem Brauche die ganze Sklavenfamilie, welche die Zeit über im Hause des Ermordeten gewesen war, hingerichtet werden. Im Volke und selbst im Senate wurden Stimmen gegen eine solche Execution laut. Da stand Cajus Cassius, ein Mann von hohem Ansehen, auf und sprach: Fern sei, in der Götter Namen, jede Strafslosigkeit. Wen wird seine Würde sicher stellen, da jenen selbst die Präfektur der Stadt — die erlauchteste nach dem Imperator, nicht vor einem schmählischen Ende bewahrt hat? Wen wird die Zahl seiner Sklaven schützen, da 400 Sklaven einem Secundus nichts geholfen haben? Der Sklave war und blieb unsern Vorfahren ein Gegenstand des Argwohnes, selbst wenn er in seinem Hause geboren war und stets die Zuneigung seines Herrn auf ihm geruht hatte. Seitdem wir aber ganze Nationen in unsern Sklavenhaushaltungen haben, vermag man sie nur durch Furcht in Schranken zu halten. Freilich werden, wenn man Ordnung halten will, auch Unschuldige das Leben lassen; aber wo große Maßregeln ausgeführt werden, ist als That die Ungerechtigkeit mitzunehmen. Die Massenhinrichtung erfolgte auch unter großer militärischer Eskorte (Tac. An. 14, 42—44). Solche Auftritte kennt die Geschichte des israelitischen Volkes nicht. Sein Gesetz schützte Leben und Körperintegrität des Sklaven in wahrhaft humanem Sinne. Es bestand ein fester Unterschied zwischen Personen- und Sacheigenthum, der bei den Römern, dem Volke des ausgeprägtesten Rechtsinnes, wie man oft genug zu hören bekommt,

gänzlich verschwunden war. Da hieß es *res sunt mancipia non personae*. Wenn ein Israelit seinen Sklaven, Knecht oder Magd, mit dem Stocke schlug, daß er starb, mußte sein Tod gerächt werden, d. i. durch Hinrichtung des Herrn mit dem Schwerte, weil „einen Getödteten rächen“ im biblischen Sprachgebrauche keine andere Bedeutung hat. Wer seinen Sklaven — Knecht oder Magd — verstümmelte, oder wie das Gesetz beispielsweise sagt, „einen Zahn ihm ausschlägt“, mußte ihm die Freiheit geben zur „Sühne für den Zahn“. Im römischen Staate konnte der Herr die Fische seines Teiches mit geschlachteten Sklaven füttern, Caligula zur Ergötzung der Gäste einen Sklaven wegen Diebstahls mit abgehauenen, über die Brust herabhängenden Händen mitten durch die Tischlager führen lassen; da konnte ein Schriftsteller vom Toilettenzimmer einer römischen Dame sagen, es gleiche mehr einem Schlachthause, als einem Frauengemache.

Von besonders wohlthätigem Einflusse auf die Lage der Sklaven waren die Bestimmungen über ihr Verhältniß zur israelitischen Religionsgemeinschaft. Sie wurden im Unterschiede von Hebräern und Tagelöhnern in dem Maße Angehörige des Hauses, als sie Mitglieder der religiösen Gemeinschaft waren. Darum sprach der verlorene Sohn zu seinem Vater nicht: Halte mich wie den geringsten deiner Knechte, sondern: wie den letzten deiner Tagelöhner. Als Mitglieder der Gemeinde traten sie in eine gewisse Gleichstellung mit ihren Herren; sie nahmen Theil an den religiösen Begünstigungen und Festen. In einem frommen Familienkreise unterschied sich der Knecht wenig vom Sohne des Hauses. Welch' schönes Bild patriarchalischen Lebens zeigt uns Abraham mit seinen Knechten, deren 318 bewaffnet waren, oder Booz im Büchlein Ruth. Job ruft in seiner Rechtfertigungsrede aus: Wenn ich mißachtete das Recht meines Knechtes oder meiner Magd, was

wollte ich Gott antworten? Hat nicht mein Schöpfer auch ihn geschaffen, hat uns nicht Ein und Derselbe im Mutter Schoße gebildet? (31, 12—15).

In Palästina gab es keinen öffentlichen Sklavenmarkt; schon der niedrige Durchschnittspreis von 30 Schekel, d. i. 75 Mark, zeigt, daß dieser Handel nicht besonders blühend war. Ein nach Palästina geflüchteter Sklave durfte nicht ausgeliefert werden; er war frei und wurde wie ein Inasse behandelt.

Dies alles galt von nicht israelitischen Knechten. Es konnte wohl auch ein Israelit aus Armuth oder Verschuldung Knecht werden, nie aber länger, als auf sechs Jahre; mit dem siebenten war er wieder frei. Auch sonst heißt es im Gesetze: Wenn dein Bruder verarmt und sich dir verkauft, so herrsche nicht über ihn mit Strenge, und fürchte dich vor Gott (3 Mos. 25, 39—43).

In allen andern Rechtsverhältnissen offenbart sich dieselbe reine Auffassung des Gesellschaftslebens, gegründet auf eine edle Menschenfreundlichkeit. Sie zeichnen sich durch Einfachheit aus und sind den Volkseigenthümlichkeiten angepasst, meist angelehnt an ältere Gewohnheitsrechte. Das Charakteristische aller Gebote ist, daß sie auf den unmittelbaren Willen Gottes zurückgeführt werden. Derselbe welcher sagt: Machet euch nicht gegoffene Bilder, sagt auch: Wenn du erntest die Ernte des Landes, so sollst du nicht das ganze Feld abernten und sollst keine Nachlese halten; dem Armen und dem Fremden überlasse sie (3 Mos. 19, 9, 10). Jedes, auch das geringste Gebot hat eine religiöse Grundlage. Als zweites Merkmal der mosaischen Gesetzgebung erscheint der tief sittliche Ernst. Die Gebote, welche den Kreis des sittlich-religiösen Lebens beschreiben, sind eben so strenge, als jene des bürgerlichen Lebens milde sind. Bis auf die Thiere streckt der Gesetzgeber seine schützende Hand aus. Dem Kinde durfte beim Austreten des Getreides das

Maul nicht verbunden werden. Was wir täglich sehen können, daß ungleiche Thiere, Pferd und Rind, an ein Joch gespannt werden, untersagte das Gesetz, weil bei ungleichen Kräften das schwächere Thier leidet. Muß es uns nicht beschämen, wenn wir an das rücksichtslose Einfangen der Myriaden Vögel denken und uns des mosaischen Verbotes erinnern, mit den Zungen auch die Alten aus dem Neste zu nehmen, oder an das nicht weniger als dreimal wiederholte Verbot, das Zicklein in der Milch seiner Mutter zu kochen. Es lag darin eine tägliche Mahnung, nicht hart gegen Thiere zu sein, die unserm Haushalte angehören. Nicht wenigstens könnten unsere gesetzgebenden Faktoren aus dem mosaischen Strafrechte lernen. Wie hart sind oft die Gefängnißverhängungen; das mosaische Gesetz kennt sie nicht. Die moderne Gesetzgebung steht der Blutrache beleidigter Ehre wehrlos gegenüber; die mosaische hat ihr durch Errichtung von heiligen Asten ein Ende gemacht. Welchen Schutz findet der Fabrikarbeiter gegen Härten des Fabrikherrn? nach dem mosaischen Gesetze mußte dem Arbeiter der Lohn am Abende ausbezahlt werden. Zinsen von Stammesgenossen nehmen, ein Haus auch nur betreten, um sich ein Pfand daraus zu holen, ist verpönt. Leibesstrafen durch Geißelung kommen vor, aber nur in Gegenwart des Richters, nur mit einem Stöcke oder einem Riemen, nicht stacheligen oder knotigen Stricken, und ihre höchste Zahl waren 40 Streiche. Weil darauf ein besonderer Nachdruck gelegt wird, erlaubten die Gesetzeslehrer nur 39, und wenn die Geißel aus drei Riemen bestand, nur 13; daher der Ausdruck: 40 weniger Einen, wie der Apostel Paulus in der Schilderung seiner Leiden um des Evangeliums willen sagt: Fünfmal habe ich von den Juden 40 Streiche weniger Einen empfangen (2 Kor. 11, 24). Gesetzliche Todesstrafe war die Hinrichtung durch das Schwert; in den schwersten Vergehungen durch die

Steinigung, die aber nach rabbinischer Tradition so angeordnet war, daß ein möglichst schneller Tod eintrat; in den seltensten Fällen kam die Volksjustiz dem Gesetze zuvor. Hängen, verbrennen, kreuzigen, entehrende Strafen, oder Zwangsmittel zu einem Geständnisse sind gesetzwidrige Ausschreitungen. Der ganze semitische Sprachschatz hat kein Wort für Folter.

So rein und erhaben dieser Gesetzescodex vor uns dasteht, hatte er doch nur einen vorbereitenden Charakter. Das alttestamentliche Leben war die schöne Knospe der Humanität in der Hülle schützender Deckblätter. Die Propheten verkündeten wiederholt jene herrliche Zukunft, da diese Hüllen im Sonnenscheine des messianischen Tages wegfallen würden; aber die talmudische Schule arbeitete im entgegengesetzten Sinne. Sie inkrustierte sich förmlich im Gehäuse des Buchstabens und durch eine immer schroffer werdende Isolirung, die Tacitus, der Juden und Christen nicht unterscheidet, einen gegen das Menschengeschlecht gerichteten Haß nennt, (*odium humani generis*. An. 15, 14). Man braucht kein Feind des talmudischen Judenthums zu sein, um zu erkennen, daß sein oberster Glaubenssatz, wie ihn Maimonides formulirt hat: In alle Ewigkeit wird Gott sein Gesetz nicht ändern, so daß weder der schriftliche noch der mündliche Lehrinhalt geändert werden kann — jede religiöse Weitergestaltung unmöglich machte, und daß die Gesetzesdeutung in beispielloser Casuistik verjumpten mußte.

Als Jesus geboren wurde, waren die Gründer der zwei bedeutendsten Schulen, Hillel und Schammai wahrscheinlich noch am Leben. Der Talmud sagt: Hillel hatte 80 Schüler; 30 waren würdig, daß die Gnadengegenwart Gottes, die *Schechinah*, auf ihnen ruhte, wie auf Moses, 30 daß auf ihr Geheiß die Sonne stille stehe, wie auf das Geheiß Josues; der Größ'e von Allen aber war Jonathan. Wenn er sich mit dem Gesetze — der Thora — be-

schäftigte, verbrannte jeder über ihn hinfliegende Vogel (b Succa 28\*). Womit nun beschäftigten sich diese Männer, deren Charakter ich in allen Ehren halte? Ein Beispiel reicht hin. Die Israeliten mußten während ihres Aufenthaltes in der Wüste je am Freitage das Manna zugleich für den Sabbat einsammeln. Daraus folgerten die Schriftgelehrten, daß am Sabbate keine Speise zubereitet werden dürfe, woran sich eine Menge anderer Fragen knüpften, unter denen eine so bedeutend wurde, daß sie im Talmud einen ganzen Tractat unter dem Titel: Beza d. i. Hühner-Ei, bildet, und die Frage behandelt, ob ein Ei, welches die Henne am Sabbat gelegt habe, am Sabbat gegessen werden dürfe. War die Henne zum Eierlegen bestimmt, so lautete die Antwort übereinstimmend verneinend. War sie aber zum Essen bestimmt, so erklärte Schammai den Genuß für erlaubt, Hillel für verboten; und er behielt Recht. Der jüdische Gelehrte Beer an der israelitischen Hochschule in Prag, gestorben 1848, hat 1279 Regeln gezählt, die am Sabbate zu beobachten wären.

Dieses Dorngehege um das altherwürdige Gesetz hat Jesus mit starker Hand entfernt und die Knospe zur Blume gereift, deren wunderbar schönes Aufblühen sich im Leben der jerusalemischen Christengemeinde abspiegelt. „Die Menge der gläubig Gewordenen war Ein Herz und Eine Seele; auch nicht Einer sagte, daß etwas von dem, was er besaß, sein eigen sei, sondern sie hatten alles in Gemeinschaft (Act. 4, 32)“. Dieses innige Zusammenleben beschränkte sich auf die erste Gemeinde, aber das belebende Element, der Geist der Liebe blieb.

Der wesentliche Unterschied des christlichen Humanitätsbegriffes von jenem der sogenannten Humanisten besteht darin, daß der erste concreter Natur ist und sich am Individuum, am Einzelnen realisirt, der zweite abstrater Natur, und nicht am Individuum,

\*) Delizisch: Jesus und Hillel. Erlangen, 1867. S. 8, 9. Anm.

nicht am Einzelnen, sondern an der Menschheit im Ganzen seiner Erfüllung zuschreitet.

Den Offenbarungsgläubigen ist Jesus Christus, der Menschensohn, das Ideal der Humanität. In ihm hat die Menschenfreundlichkeit Gottes, wenn ich so sagen darf, die göttliche Humanität, Fleisch und Blut angenommen. Den Humanisten fällt die Humanität mit dem Fortschreiten der Menschheit, gegründet auf die unendliche Entwicklungskraft, die Perfectibilität der menschlichen Natur zusammen. Ihnen ist sie der sich naturnothwendig ausgestaltende Lebenstrieb, zu jeder Zeit da, und zu jeder Zeit ein anderer. Die Humanisten stellen sich entweder direkt in Widerspruch zum Offenbarungsglauben oder beobachten ein ablehnendes Verhalten; jene nennen ihn ein Hemmiß, diese eine im Verschwindungsprozesse begriffene Phase der Menschheitsentwicklung.

Die europäische Völkerfamilie liegt in den Wehen einer socialen Umgestaltung, deren Ende sich unsern Augen entzieht. Der gesammte Rechtsboden ist geborsten; der Zusammenhang zwischen Kirche und Staat, wo nicht ganz gelöst, nur mehr ein äußerlicher, die Besitzlosen mit den Besitzenden, die Arbeit mit dem Kapitale in einem an Erbitterung stets zunehmenden Kampfe. Wohin wir blicken, zeigt sich ein Unbehagen, ein verhängnißvolles Vorwärtsdrängen nach einem nebelhaften Ziele — menschenwürdiges Dasein genannt. Es thut noth, Halt zu machen, auf die Trümmer, die rings um uns herliegen, einen prüfenden Blick zu werfen und dem Auf- und Weiterbaue ein sicheres Fundament zu unterbreiten. Aber wie anfangen? welches Fundament legen? Ein hohes, königliches Wort hat uns darauf Antwort gegeben: Die Pflege des religiösen Sinnes.

Wer vom himmlischen Ursprunge der Religion überzeugt ist, wer ihren süßen Zauber, den sie auf das menschliche Gemüth übt,

an sich erfahren hat, der wird mit Begeisterung seine Hand bieten zum gemeinsamen Werke: Pflege des religiösen Sinnes.

Dieses erhabene königliche Wort rufe ich insbesondere denen aus Ihrem Kreise, theure, akademische Freunde zu, die daran sind, aus dem engen Hörsaale in den unendlich weiten Arbeitsaal der Menschenfamilie zu treten, damit Sie werden, wozu Sie Alle berufen sind, das Salz der Erde, das Licht der Welt, die Herolde des allgemein menschlich Guten, die Förderer der wahren Humanität.

Dieses ist der Weg, den Ihnen die Pflicht gegen das Vaterland vorschreibt; der Weg, auf den Sie jene heilig-ernste Fürsorge hinweist, die unser erhabener Monarch Ludwig II. unablässig seinem geliebten Volke zuwendet.







